S A T Z U N G (2. Teil)

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Eickelborn, Kreis Soest

Gemäß § 103 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BAUO NW) vom 25. Juni 1962 (GV MW 373) in Verbindung mit § 14 der BAUO NW hat der Rat der Gemeinde Eickelborn, Amt Oestinghausen, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 (Gemeinderatsbeschluß vom 3.7.1963) am heutigen Tage folgendes beschlossen:

§ 1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind im Plangebiet nicht zugelassen mit Ausnahme von Schildern bis zu einer Größe von 50 x 30 cm am Gebäude mit Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Wohnungsinhabers.

§ 2) Antennen sind im Dachraum unter der Dachhaut anzulegen. Nur wenn dabei kein Empfang möglich ist oder bei Flachdächern darf eine Antennenanlage außen angebracht werden, die bei Mehrfamilienhäusern als Gemeinschaftsantenne auszubilden ist.

§ 3) Elektrische Versorgungsleitungen und Fernsprechleitungen sind als Kabel zu verlegen.

Eickelborn, den 3. Juli 1963

gez. Quante	gez. Regul
Bürgermeister	Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5.7.1963 bis 2.9.1963 offengelegen.

Eickelborn, den 2. September 1963

	gez. Quante
Gemeindedirektor	Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung vom 19. 12. 196 3 als Satzung beschlossen.

Eickelborn, den 19. Dezember 1963

gez. Quante	gez. Schütte
Bürgermeister	Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom genehmigt.
Arnsberg, den 196

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist nach Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten mit der Bekanntmachung vom …… in Kraft getreten.

Eickelborn, den …….196

Gemeindedirektor